

Ordnung für das Jungstudium des Nachwuchsförderzentrums der HfMT Hamburg

vom 08.04.2026

Präambel

Die Hochschule für Musik und Theater Hamburg richtet ein Jungstudium für musikalisch hochbegabte Schüler:innen ein mit dem Ziel, musikalische Spitzenbegabungen parallel zur Schulausbildung frühzeitig und zielgerichtet zu fördern. Das Jungstudium dient insbesondere der Vorbereitung auf ein späteres Musikstudium an einer Hochschule. Die Durchführung dieses Jungstudiums hängt von den Finanzierungsmöglichkeiten ab und ist Teil des Bildungsangebots der Hochschule, die dieses gemeinsam mit Kooperationspartnern durchführt. Die rechtliche und organisatorische Durchführung obliegt der HfMT.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Jungstudium an der HfMT und gilt für alle Teilnehmer:innen des Jungstudiums der Hochschule. Diese Ordnung gilt nicht für die außerordentlichen Studierenden gemäß § 21 Immatrikulationsordnung der HfMT.

(2) Das Jungstudium gilt in der Regel für alle an der Hochschule studierbaren Hauptfächer.

(3) Die fachliche Leitung obliegt der durch die Hochschule bestimmten Programmleitung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Ausbildungskapazitäten

(1) Zum Jungstudium ist berechtigt, wer

1. eine außergewöhnliche musikalische Befähigung in der künstlerischen Aufnahmeprüfung nach dieser Ordnung nachweisen kann,
2. aufgrund der Schulpflicht noch kein ordentliches Studium aufnehmen kann,
3. in der Regel das 13. Lebensjahr vollendet hat,

(2) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(3) Die Aufnahmekapazitäten hängen von den jeweiligen Finanzierungsmöglichkeiten und freien Kapazitäten ab („Omnibusprinzip“). Sie werden jährlich vom Präsidium festgelegt.

§ 3 Studienbeginn, Aufnahmeantrag

(1) Das Jungstudium kann grundsätzlich zum Wintersemester aufgenommen werden. Bei freien Kapazitäten sind Aufnahmen zum Sommersemester möglich.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an die Hochschule zu richten.

(3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung der künstlerischen Entwicklung
- Nachweis über den Schulbesuch
- ggf. Nachweise über bisherige musikalische Ausbildung.

§ 4 Bewerbungszeiträume und Aufnahmeprüfung

Der Bewerbungszeitraum für das Wintersemester beginnt am 15. Februar und endet am 01. April. Die Aufnahmeprüfung erfolgt im Juni. Genaue Termine werden nach Eingang der Bewerbung mitgeteilt.

Sollte eine Aufnahme zum Sommersemester ausnahmsweise möglich sein, wird der Bewerbungszeitraum rechtzeitig bekanntgemacht.

§ 5 Aufnahmeprüfungskommission

Die Aufnahmeprüfungskommission besteht in der Regel aus

1. mindestens einer Lehrperson des jeweiligen künstlerischen Hauptfachs
2. der Programmleitung
3. ggf. weiteren Fachvertreter:innen auch der Kooperationspartnerinstitutionen

§ 6 Aufnahmeprüfung, Aufnahmeprüfungsverfahren

(1) Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet im Rahmen einer Aufnahmeprüfung über die außergewöhnliche musikalische/künstlerische Befähigung.

(2) Die Aufnahmeprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im Hauptfach. In der Regel sind drei Werke aus unterschiedlichen Stilepochen vorzutragen. Die Prüfung dient ausschließlich der Feststellung der künstlerischen Befähigung.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung können folgende Noten verwendet werden:

- 1,0 sehr gut
- 2,0 gut
- 3,0 befriedigend
- 4,0 ausreichend
- 5,0 nicht ausreichend

(2) Aus den von den Prüfenden jeweils vergebenen Einzelnoten wird das arithmetische Mittel gebildet; das Ergebnis wird nach den üblichen Rundungsregeln gerundet. Die Aufnahmeprüfung gilt nur dann als bestanden, wenn die Gesamtnote besser als „gut“ (2,0) ist.

§ 8 Status der Jungstudierenden, Gebühren

(1) Jungstudierende werden an der Hochschule registriert und erhalten einen Teilnehmer:innenstatus.

(2) Der Teilnehmer:innenstatus berechtigt zur Nutzung der Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der jeweiligen Regelungen.

(3) Der Teilnahmebeitrag ergibt sich aus der gesonderten Gebührensatzung.

§ 9 Teilnahmedauer

Die Teilnahme erfolgt in der Regel schulbegleitend bis zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 10 Inhalte des Jungstudiums

(1) Der Unterricht im Hauptfach umfasst wöchentlichen Einzelunterricht und orientiert sich an den individuellen Anforderungen der Jungstudierenden.

(2) Zusätzlich umfasst das Studium regelmäßigen Unterricht in Musiktheorie, Gehörbildung und ggf. im Nebenfach.

(3) Ergänzend können angeboten werden

- Kammermusikprojekte
- Orchesterphasen
- Workshops
- Soziale Konzertprojekte
- Musikvermittlung und Reflexion

(4) Den schulischen Verpflichtungen wird bei der Organisation des Unterrichts Rechnung getragen.

§ 11 Anrechnung von Studienleistungen

Studienleistungen können auf Antrag auf ein späteres Studium angerechnet werden. Die Entscheidung obliegt dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss.

§ 12 Kooperationen

Das Jungstudium kann in Kooperation mit externen Partnerinstitutionen durchgeführt werden.

§ 13 Zeugnis

Über die erfolgreiche Teilnahme wird eine Bescheinigung bzw. ein Zertifikat ausgestellt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Bekanntmachung im Hochschulinternen Amtlichen Anzeiger in Kraft.